

# Stadtnachrichten

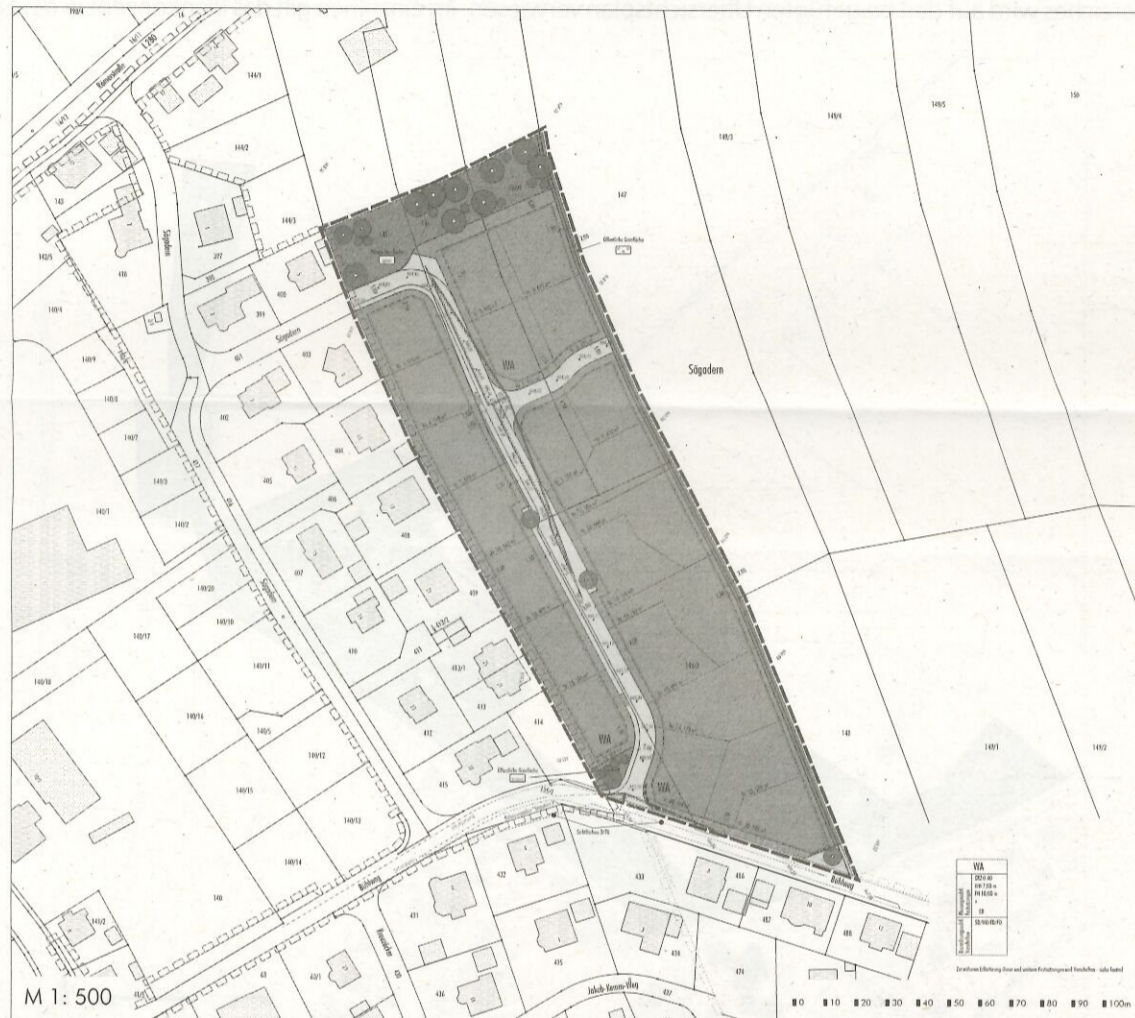
STADT PFULLENDORF



Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sägedern II“, Gemarkung Denkingen

Der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2020 den Bebauungsplan „Sägedern II“, Gemarkung Denkingen nach § 10 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen. Bezüglich des Geltungsbereiches wird auf den beigelegten Übersichtsplan verwiesen. Im einzelnen gilt das Plankonzept in der Fassung vom 28.05.2020.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung **in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan samt Begründung, Umweltbericht können beim Fachbereich II Baurecht/Umwelt der Stadt Pfullendorf, Hauptstr. 30 (Klosterpassage), Eingang Bauverwaltung/Baurechtsamt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann in den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist auf der Homepage der Stadt Pfullendorf unter „Bauen und Wohnen“ abrufbar. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 4 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung für BW) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Pfullendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfullendorf, den 29.07.2020

Stadt Pfullendorf  
Thomas Kugler, Bürgermeister